

# Hochschule Anhalt

## GEBÜHREN- UND ENTGELTORDNUNG<sup>1</sup> FÜR STUDIUM, LEHRE UND WEITERBILDUNG

vom 05.06.2019

Auf der Grundlage von § 111 Absatz 1, § 67 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und § 54 Satz 2 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118) i. V. m. § 6 Absatz 5 der Grundordnung der Hochschule Anhalt vom 12.07.2011, zuletzt geändert am 21.12.2016 erlässt die Hochschule Anhalt diese Gebühren- und Entgeltordnung als Satzung.

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle von der Hochschule Anhalt zu erhebenden Gebühren und Entgelte.

### § 2

#### Bezeichnungen

- (1) Gebühren und Entgelte im Sinne dieser Ordnung sind Studiengangsgebühren, Lernmittel- und Betreuungsentgelte für Studienangebote oder einzelne Studieneinheiten, die mit einem Hochschulgrad oder einem Zertifikat abgeschlossen werden.<sup>2</sup> Des Weiteren werden nach dieser Ordnung Gebühren für ein zweites oder weiteres grundständiges Studium, für eine Gasthörerschaft, für die Überschreitung der Regelstudienzeit (Langzeitstudiengebühr) lt. Anlage 1 und für Amtshandlungen (Verwaltungsgebühren) erhoben.
- (2) Studierende entsprechend dieser Ordnung sind Teilnehmer an Studienangeboten der Hochschule Anhalt mit einer gültigen Immatrikulation sowie zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassene Gasthörer.
- (3) Lernmittel sind Arbeitsmaterialien, die Studierende zur erfolgreichen Teilnahme am Studium benötigen. Dazu zählen u.a. Bücher, Lehrbriefe sowie multimedial aufbereitete und online bereitgestellte Studienmaterialien. Lehrmittel sind zur Ausstattung der Hochschule gehörende Unterrichtsmittel, wie z.B. Labormaterialien.

### § 3

#### Gebühren und Entgelte für Studienangebote

- (1) Das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt, ist laut Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt studiengebührenfrei.
- (2) Von Studierenden, die die Regelstudienzeit überschritten haben, kann für weitere Semester eine Langzeitstudiengebühr erhoben werden. Die Umsetzung erfolgt entsprechend Anlage 1.
- (3) Studiengangsgebühren oder Lernmittelentgelte werden für berufsbegleitende und weiterbildende Studienangebote, die der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis dienen oder die für die speziellen Anforderungen der Wirtschaft sowie Berufstätiger konzipiert wurden, erhoben. Von internationalen Studierenden kann bei einem erhöhten Betreuungsaufwand ein Betreuungsentgelt erhoben werden.
- (4) Studierende, die eine Zulassung zur Abschlussarbeit bis zum 30.04. bzw. 30.10. des Jahres beantragt haben, sind ab dem jeweils laufenden Semester von der Zahlung eines Lernmittel- oder Betreuungsentgeltes befreit. Bei Antragstellung außerhalb der Frist erfolgt eine Befreiung ab dem Folgesemester.
- (5) Gebührenpflichtig ist ein zweites oder weiteres Studium nach einem Erststudienabschluss an einer Hochschule. Ebenso werden für Studierende, die bereits ein Hochschulstudium mit dem Hochschulgrad Diplom, Magister, Master oder mit einer Staatsprüfung abgeschlossen haben, Gebühren erhoben.
- (6) Ein Studium zur Erlangung eines ersten Masterabschlusses in einer konsekutiven Bachelor-Master-Kombination gilt nicht als Zweitstudium.
- (7) Eine Gebühr wird von Gasthörern an der Hochschule Anhalt erhoben. Satz 1 gilt nicht für Gasthörer, die Studierende an einer anderen staatlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind.
- (8) Von Studierenden, die mehrere Gebührentatbestände der Absätze 2, 3 und 5 erfüllen, wird nur die höchste dieser Gebühren erhoben.

<sup>1</sup> Sprachliche Gleichstellung: Zur besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Alle Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

<sup>2</sup> Diese Gebühren und Entgelte sind nach Maßgabe des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung durch Beschluss des Präsidiums der Hochschule Anhalt näher bestimmt.

#### **§ 4**

##### **Sonstige Gebühren und Entgelte**

- (1) Gebühren und Entgelte für die Nutzung der Hochschulbibliothek sind in der „Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek der Hochschule Anhalt“ in der jeweils gültigen Fassung gesondert geregelt.
- (2) Gebühren, die das Landesstudienkolleg erhebt, sind in der Gebührenordnung des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt geregelt. Deren Höhe wird durch das Land Sachsen-Anhalt festgelegt.
- (3) Der vom Studentenwerk zu erhebende Semesterbeitrag (Studentenwerksbeitrag) ist laut Gesetz über die Studentenwerke im Land Sachsen-Anhalt (StuWG) in Verbindung mit der Beitragsordnung des Studentenwerkes Halle festgelegt. Deren Aktualisierungen werden regelmäßig in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Anhalt veröffentlicht.
- (4) Der von der Studierendenschaft zu erhebende Semesterbeitrag (Studierendenschaftsbeitrag) ist laut Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Anhalt in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.
- (5) Entgelte für die Teilnahme an Veranstaltungen des Hochschulsports werden in einer gesonderten Entgeltordnung festgelegt und in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Anhalt veröffentlicht.
- (6) Die Erhebung von Entgelt für die Überlassung von Hochschuleinrichtungen an Dritte erfolgt entsprechend der durch die Verwaltung der Hochschule Anhalt getroffenen Festlegungen.

#### **§ 5**

##### **Höhe und Verzeichnis der Gebühren und Entgelte**

- (1) Gebühren und Entgelte nach § 3 dieser Ordnung sind in ein entsprechendes Verzeichnis aufzunehmen. Dieses Verzeichnis der Gebühren und Entgelte wird als Beschluss des Präsidiums gesondert veröffentlicht.
- (2) Die Höhe der Gebühr bzw. des Entgeltes für die Studienangebote der Fachbereiche entsprechend § 3 Absatz 3 ist durch den jeweiligen Fachbereichsrat und nachfolgend durch das Präsidium zu beschließen.
- (3) Grundlage für die Berechnung der Gebühren- bzw. Entgelthöhe sind für derartige Studienangebote insbesondere zusätzlich entstehende Personal- und Sachkosten, die Kosten für die genutzten Einrichtungen, der zusätzliche Verwaltungsbedarf, die Kosten für an Studierende überlassene Lernmittel und der Bezug von multimedial aufbereiteten oder digital bereitgestellten Studienmaterialien sowie eine festzulegende Mindestteilnehmerzahl. Muster-Kalkulationen für die Berechnung von Studiengangsg Gebühr, Lernmittelentgelt und Betreuungsentgelt. werden durch das Präsidium veröffentlicht.
- (4) Für Amtshandlungen, die nicht in diesem Verzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Verzeichnis der Gebühren und Entgelte bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 bis 25.000 Euro erhoben. Sie ist so zu bemessen, dass der Aufwand der Hochschule sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden.
- (5) Gebühren und Entgelte, die nicht im Verzeichnis aufgeführt sind, sind vertraglich zu regeln. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

#### **§ 6**

##### **Gebührenkommission**

- (1) An der Hochschule Anhalt wird eine Gebührenkommission gebildet. Diese setzt sich zusammen aus
  - dem Leiter Verwaltung,
  - dem Dezernenten Haushalt und Finanzen,
  - dem Leiter Studierenden-Service-Center und
  - einem Vizepräsidenten vorzugsweise mit Zuständigkeit für den Bereich Studium, Lehre und Weiterbildung.Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.
- (2) Die Gebührenkommission bereitet Entscheidungen des Präsidiums zur der Erhebung von Gebühren und Entgelten vor und entscheidet über Anträge zum Erlass der Langzeitstudiengebühr nach Einzelfallprüfung.

#### **§ 7**

##### **Gebührenfreiheit**

- (1) Für Amtshandlungen der Hochschule Anhalt zur Begründung oder im Rahmen eines bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sowie für Bescheinigungen, zu deren Erteilung eine Verpflichtung der Hochschule Anhalt besteht, werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenfreiheit tritt nicht ein, soweit die Gebühr einem Dritten auferlegt werden kann oder auf Dritte umgelegt werden kann.
- (3) Die der Hochschule Anhalt im Zusammenhang mit Amtshandlungen und Nutzungen entstehenden Auslagen sind auch bei Gebührenbefreiung zu erheben.

#### **§ 8**

##### **Ratenzahlung**

- (1) Auf Antrag kann dem Studierenden gewährt werden, Langzeitstudiengebühren in Raten zu zahlen, wenn die sofortige Einziehung des vollen Betrages für ihn mit unzumutbaren Härten i.S. Anlage 1 (Langzeitstudiengebühren) verbunden ist.
- (2) Die Gewährung der Ratenzahlung kann widerrufen werden, wenn der Studierende mit der Zahlung der Raten in Verzug kommt.

**§ 9**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung der Hochschule Anhalt (FH) vom 12.06.2002 sowie die Satzung zur Gebührenerhebung bei Überschreitung der Regelstudienzeiten vom 15.09.2010 außer Kraft
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt vom 05.06.2019.
- (3) Dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung angezeigt am 06.06.2019. Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 81/2019.

Köthen, den 06.06.2019

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn  
Präsident der Hochschule Anhalt

## Anlage 1

# Verfahren zur Erhebung von Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit entsprechend HSG LSA, § 112 i. V. m. § 111 Abs. 8

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Verfahrensweisung gilt für alle Studierenden der Hochschule Anhalt, die in einem Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt, oder in einem postgradualen Studiengang eingeschrieben sind, sofern für diesen keine Studiengangsgebühr erhoben wird.
- 1.2 Gebührenpflichtig sind Studierende, die die Regelstudienzeit eines Studienganges um die im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt festgelegte Anzahl von Semestern überschritten haben.
- 1.3 Als Regelstudienzeit gilt die laut Prüfungsordnung bestimmte Anzahl von Fachsemestern sowie bei konsekutiven Masterstudiengängen die Gesamtregelstudienzeit des Bachelor- und Masterstudienganges bis zu maximal zehn Semestern. Für Studierende, die in mehr als einem Studiengang eingeschrieben sind, gilt die Zeit des Studienganges mit der längsten Regelstudienzeit.
- 1.4 Bei einem einmaligen Wechsel des Studienganges bis zum Abschluss des zweiten Semesters wird die Studienzeit des ersten Studienganges bei der Erhebung der Langzeitgebühren nicht berücksichtigt. Im Übrigen werden alle Studienzeiten an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen (einschließlich Berufsakademien, deren Abschlüsse staatlich anerkannt sind) im Geltungsbereich des Grundgesetzes angerechnet.

### 2. Gebührenhöhe und Fälligkeit

- 2.1 Die Höhe der Gebühr beträgt 500 € für jedes weitere Semester entsprechend § 1 Absatz 2.
- 2.2 Bei Überschreitung der Fristen gemäß § 1 wird die Gebühr erstmalig mit der Rückmeldung fällig und nachfolgend für jedes weitere Semester. Es gelten die Rückmeldefristen 15.08. bis 15.09. des Jahres für das Wintersemester und 15.02. bis 15.03. des Jahres für das Sommersemester.
- 2.3 Die Gebühr ist mit der Rückmeldung zum jeweiligen Semester zu entrichten. Sie ist mit dem Studentenwerksbeitrag und gegebenenfalls dem Studierendenschaftsbeitrag auf folgendes Konto zu überweisen:

Empfänger:	Hochschule Anhalt
Kreditinstitut:	Deutsche Bundesbank
IBAN:	DE3581000000081001539
BIC:	MARKDEF1810
Verwendungszweck:	Matrikelnummer, Name, Vorname; Langzeitgebühr

### 3. Zuständigkeit und Verfahren

- 3.1 Zuständig für den Gebühreneinzug, die Kontrolle und Abrechnung ist das Studierenden-Service-Center der Hochschule Anhalt.
- 3.2 Studierende, die die Fristen gemäß § 1 Abs. 2 mit Beginn des nachfolgenden Semesters voraussichtlich überschreiten, werden durch das Studierenden-Service-Center bis zum 30.04. des Jahres (für nachfolgendes Wintersemester) bzw. 30.10. des Jahres (für nachfolgendes Sommersemester) gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz per Bescheid auf die mögliche Fristüberschreitung und die dadurch fälligen Gebühren ab 01.10. (Wintersemester) bzw. 01.04. (Sommersemester) hingewiesen, falls sie das Studium nicht bis zum Ende des aktuellen Semesters abschließen. Dieser Gebührenbescheid erstreckt sich auch auf jedes der nachfolgenden Semester (Dauerbescheid) bis zum Abschluss des Studiums oder der Exmatrikulation aus anderem Grunde. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Präsidenten der Hochschule Anhalt, Bernburger Straße 55, 06366 Köthen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

#### 4. Aufschiebende Fristen und Befreiungstatbestände

- 4.1 Auf Antrag des Studierenden wird die Gebührenpflicht nach § 1 Abs. 2 hinausgeschoben um Zeiten:
1. der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, höchstens jedoch bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit und
  2. der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, im Studierendenrat sowie in Fachschaftsräten, soweit dieses in der maßgeblichen Prüfungsordnung nicht als Studienleistung angerechnet wird, höchstens jedoch um zwei Semester.
- 4.2 Auf Antrag des Studierenden kann die Gebühr nach Einzelfallprüfung erlassen werden (auch mehr als zwei Semester):
1. bei Studienzeit verlängernden Auswirkungen aufgrund Belastung von Leistungssportler:innen im A- oder B-Kader,
  2. bei Studienzeit verlängernden Auswirkungen aufgrund Belastung als herausragende Nachwuchsmusiker:in oder als Träger:in eines Kunstpreises,
  3. bei Studienzeit verlängernden Folgen als Opfer einer Straftat,
  4. bei Vorliegen von Behinderungen und Erkrankungen, die nachweisbar Studienzeit verlängernde Auswirkungen haben oder hatten.
- 4.3 Auf Antrag des Studierenden kann die Gebühr nach Einzelfallprüfung erlassen werden, wenn die Gebührenerhebung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Eine unzumutbare Härte liegt vor, wenn der Studierende sich in zeitlicher Nähe zum **letzten** Abschnitt der Abschlussprüfung in einer wirtschaftlichen Notlage befindet. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Nachweis über die Eröffnung des Abschlussverfahrens (- formell vergebenes Thema für die Bachelor- oder Masterarbeit),
  2. Nachweis der Bedürftigkeit (z.B. Wohngeldbescheid, Bescheid über Beihilfe zum Lebensunterhalt, etc.).
- 4.4 Gebührenpflicht besteht nicht, falls zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren der oder die Studierende noch Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder Einrichtungen der Begabtenförderung erhält oder wenn für das betreffende Semester eine Beurlaubung erteilt wurde.
- 4.5 Studierende, die gleichzeitig an einer oder mehreren anderen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt eingeschrieben sind, entrichten die Gebühr an der Hochschule, an der sie den Studiengang mit der längsten Regelstudienzeit belegen.
- 4.6 Anträge gemäß Abs. 1 bis 4 sind formlos an das Studierenden-Service-Center der Hochschule Anhalt zu richten. Erstanträge sind innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Dauerbescheides zu stellen. Sofern die Rückmeldung zu nachfolgenden Semestern erforderlich wird, ist ein Wiederholungsantrag bis zum 01.09. des Jahres (für die Rückmeldung zum Wintersemester), bzw. bis zum 01.03. des Jahres (für die Rückmeldung zum Sommersemester) zu stellen. Die notwendigen Nachweise zur Prüfung der Voraussetzungen sind bei jedem Antrag beizufügen.

#### 5. Rechtsfolgen bei Nichtentrichtung

Gebührenpflichtige Studierende, die die Gebühren trotz Aufforderung nicht oder nicht in der benannten Frist entrichten, sind mit Fristablauf zu exmatrikulieren.

#### 6. Auskunftspflichten

- 6.1 Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind verpflichtet, Erklärungen über bisherige Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes abzugeben und entsprechende Nachweise beizufügen. Liegen die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 vor, wird die Gebühr mit der Einschreibung fällig.
- 6.2 Sind die Angaben nach Abs. 1 unrichtig oder unvollständig oder werden geforderte Nachweise nicht oder nicht fristgemäß erbracht, ist die Immatrikulation zu versagen.
- 6.3 Gründe gemäß § 4 können von Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern geltend gemacht werden.

#### 7. Verwendung der Gebühren

Die eingenommenen Gebühren sind pro Semester auszuweisen und zur Erhöhung der Qualität der studentischen Ausbildung einzusetzen.